



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. September 2015	Nr. 26
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1865 zur Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes. Vom 23. September 2015	672
Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO). Vom 24. September 2015	681
Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen und die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse (GutGebV). Vom 11. September 2015	681

Verordnungen

104 Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO)

Vom 24. September 2015

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen zur Regelung der Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 22. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1057) verordnet das Ministerium für Finanzen und Europa:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO) vom 16. September 2005 (Amtsbl. S. 1538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2015 (Amtsbl. I S. 246), wird wie folgt geändert:

- (1) In der Anlage 2 werden die Zeilen 1 und 2 gestrichen.
- (2) In der Anlage 2 wird bei der lfd. Nr. 19 in Spalte 4 der vorhandene Text durch den Text „Landesbereich“ ersetzt.
- (3) In der Anlage 2 wird bei der lfd. Nr. 21 in Spalte 4 der vorhandene Text durch den Text „Landesbereich“ ersetzt.
- (4) In der Anlage 2 werden die lfd. Nr. 3 bis 29 nunmehr die lfd. Nr. 1 bis 27.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. September 2015

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

105 Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen und die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse (GutGebV)

Vom 11. September 2015

Aufgrund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),

verordnen das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, deren Geschäftsstellen und der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse beim Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Für die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Inhaberin oder den Inhaber von Rechten ist jeweils eine Ausfertigung des Gutachtens gebührenfrei. Gebührenfrei sind ferner Angaben aus dem Grundstücksmarktbericht, von Bodenrichtwerten und Auskünften aus der Kaufpreissammlung, die an Finanzbehörden gegeben werden.

(3) Wird die Amtshandlung umsatzsteuerpflichtig erbracht, ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen und der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse vom 10. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1372) außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. September 2015

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

- 1 Gutachten
- 2 Einsicht in die Bodenrichtwertkarten und in den Grundstücksmarktbericht
- 3 Bodenrichtwerte
- 4 Abgabe sonstiger, für die Wertermittlung erforderlicher Daten im Einzelfall
- 5 Auskunft aus der Kaufpreissammlung
- 6 Grundstücksmarktberichte

- 7 Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten gemäß § 154 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in der jeweils geltenden Fassung
- 8 Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen
- 9 Gebühren nach Zeitaufwand
- 10 Gebührenstaffeln A und B
- 11 Anmerkungen zu den Staffeln A und B

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gutachten	
1.1	über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks	Staffel A
1.2	über den Verkehrswert eines unbebauten Grundstücks	Staffel B
1.3	über den Verkehrswert eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts	Staffel A
1.4	über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile (§ 193 Absatz 2 des Baugesetzbuchs)	Staffel A
1.5	über die ortsübliche Pacht (§ 5 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung	250,— Euro
1.6	zur zeitlichen Anpassung eines Verkehrswertes bei Vorlage eines vom Gutachterausschuss gefertigten Gutachtens, das nicht älter ist als drei Jahre, bei unverändertem Grundstückszustand	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1, 1.2 oder 1.3
1.7	bei deutlich über den Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten (z. B. fehlende oder nicht verwertbare Bauunterlagen, mehrere Stichtage und Ähnliches) ist die Gebühr unter Berücksichtigung des Mehraufwandes zu erhöhen	10-100 v. H. nach Staffel A oder Staffel B
1.8	Mehrausfertigung eines Gutachtens	25,— Euro

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.	Einsicht in die Bodenrichtwertkarten und den Grundstücksmarktbericht und mündliche Auskunft für den 15 Minuten überschreitenden Zeitaufwand	nach Zeitaufwand (siehe Nr. 9)
3.	Bodenrichtwerte	
3.1	je schriftliche oder elektronische Auskunft	20,— Euro
3.2	Abgabe analoger Bodenrichtwertkarten und analoger Auszüge aus Bodenrichtwertkarten, je Karte oder Auszug bis	
3.2.1	Format DIN A3	25,— Euro
3.2.2	Format DIN A2	30,— Euro
3.2.3	Format DIN A1	40,— Euro
3.2.4	Format DIN A0	55,— Euro
3.3	Abgabe digitaler Bodenrichtwertkarten auf Datenträger, je Datenträger	
3.3.1	für den Bereich eines Gutachterausschusses	100,— Euro
3.3.2	für das Saarland	250,— Euro
3.4	Einräumung des Zugriffs auf Internet-Präsentation	
3.4.1	für die Dauer von zwei Jahren	100,— Euro
3.4.2	für einen einmaligen Zugriff	5,— Euro
4	Abgabe sonstiger, für die Wertermittlung erforderlicher Daten im Einzelfall	15,— Euro
5	Auskunft aus der Kaufpreissammlung schriftliche oder elektronische Auskunft, als Einzelnachweis oder in Listenform, je Grundstück, über	
5.1	land- und forstwirtschaftliche Flächen	30,— bis 70,— Euro
5.2	Bauland	50,— bis 90,— Euro
5.3	sonstige unbebaute Flächen	50,— bis 90,— Euro
5.4	Wohnungs- oder Teileigentum	50,— bis 90,— Euro
5.5	Ein- und Zweifamilienhäuser	70,— bis 110,— Euro
5.6	Mehrfamilienhäuser	80,— bis 150,— Euro

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.7	sonstige Gebäude	80,— bis 200,— Euro
5.8	Auswertung und summarische Auskünfte	nach Zeitaufwand (siehe Nr. 9)
6	Grundstücksmarktberichte	
6.1	Abgabe des Grundstücksmarktberichts für den Bereich eines Gutachterausschusses	25,— bis 50,— Euro
6.2	Abgabe des Grundstücksmarktberichts für das Saarland	75,— Euro
6.3	Auswertungen und summarische Auskünfte	nach Zeitaufwand (siehe Nr. 9)
7	Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten gemäß § 154 Absatz 2 des Baugesetzbuchs nach Wertzonen	
	pro Wertzone	nach Zeitaufwand (siehe Nr. 9)
8	Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen	nach Zeitaufwand (siehe Nr. 9)
9	Gebühren nach Zeitaufwand	je angefangene halbe Stunde
9.1	durch Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte	41,80 Euro
9.2	durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte	30,74 Euro
9.3	durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte	25,52 Euro
10	Gebührenstaffeln A und B	
	Gebührenstaffel A (Gutachten über bebaute Grundstücke, über Rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensnachteile):	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	bei einem Verkehrs-/Marktwert	
	bis 250.000,— Euro	5,0 v. T. des Wertes zzgl. 600,— Euro
	über 250.000,— Euro bis 500.000,— Euro	2,0 v.T. des Wertes zzgl. 1.400,— Euro
	über 500.000,— Euro bis 2.500.000,— Euro	1,0 v. T. des Wertes zzgl. 1.950,— Euro
	über 2.500.000,— Euro	0,8 v. T. des Wertes zzgl. 2.500,— Euro
	Gebührenstaffel B (Gutachten über unbebaute Grundstücke, über Rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensnachteile):	
	bis 250.000,— Euro	3,0 v. T. des Wertes zzgl. 450,— Euro
	über 250.000,— Euro bis 1.000.000,— Euro	1 v. T. des Wertes zzgl. 950,— Euro
	über 1.000.000,— Euro	0,5 v. T. des Wertes zzgl. 1.450,— Euro
11	Anmerkungen zu den Staffeln A und B	
	1. Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere, nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn für die Ermittlung des Wertes eines Erbbaurechts zusätzlich der Wert des Grund und Bodens ermittelt werden muss. Ist bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücksteils auch das Restgrundstück einzubeziehen (Differenzmethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	2. Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechts mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechts und der wertmindernden fremden Rechte zugrunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	

Begründung:**Zu § 1:**

Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 der alten Fassung werden gestrichen. Die bundesrechtlichen Regelungen des Zehnten Sozialgesetzbuchs und die Entschädigungsvorschriften des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) gehen den landesrechtlichen Gebührenregelungen vor.

Zur Anlage:

- Die Gebührensätze in Nummer 2, 5.8, 6.3 und 9.1-9.3 werden an die Gebührensätze der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130) des Bundes angepasst (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 1).
- Die Gebührensätze in Nummer 6.1-6.2, 10, 3 und 5.1-5.7 werden aufgrund von Mehraufwand (Bereitstellung von Mehrinformationen und aufwendigere Pflege der Daten) an die Gebührensätze in Rheinland-Pfalz angepasst.

Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**